

DSTG-Stellungnahme

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovationen sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancengesetz)

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Wachstumschancengesetzes. Dieses sieht weitreichende Maßnahmen unter anderem im Bereich der Steuerentlastung vor. Im Folgenden wollen wir auf ausgewählte Punkte eingehen:

Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz – Klimaschutz-InvPG

Die DSTG kann die Grundintention des Klimaschutz-InvPG nachvollziehen. Die Umsetzung wird die Steuerverwaltung jedoch vor eine gewaltige Herausforderung stellen. Durch die Grundsteuerreform, viele andere steuerliche Maßnahmen und nicht zuletzt durch den Fachkräftemangel läuft die Steuerverwaltung seit längerem im roten Bereich und ist personell am Limit.

Durch die in § 5 Klimaschutz-InvPG vorgesehene Antragsform entstehen für Finanzämter gewaltige Mehrbelastungen. In KONSENS muss zunächst ein zusätzliches Antragsverfahren programmiert werden, das kurze Zeit nach Verkündung des Gesetzes zuverlässig laufen muss. Dies wird zulasten anderer wichtiger KONSENS Verfahren gehen.

Auch im Bereich der Veranlagung entstehen immense Zusatzarbeiten, da die entsprechenden Anträge auch verifiziert werden müssen. Hier wäre es üblich, dass wir als DSTG zusätzliche Stellen fordern. Das Problem ist aber, dass die Ausbildung der Beschäftigten mehrere Jahre dauert und in einigen Bundesländern bereits jetzt nicht mehr ausreichend Bewerber/-innen zur Verfügung stehen.

Die DSTG fordert daher mit Nachdruck, dass der durch die geplanten Maßnahmen entstehende Zusatzaufwand kompensiert werden muss, in dem es an anderer Stelle Arbeitsentlastungen gibt. Hierzu sei vor allem auf die Möglichkeit von höheren Pauschalierungen verwiesen.

Die DSTG mahnt zudem entsprechende Fortbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten an, da die Anträge fachlich überprüft werden müssen.

Der politische Wille, die Unternehmen zeitnah finanziell zu entlasten, ist verständlich. Die DSTG bittet jedoch darum zu prüfen, ob das Antragsverfahren nicht in die regulär abzugebende Steuererklärung integriert werden kann.

Obligatorische Verwendung der eRechnung

Die Grundintention der Bundesregierung, die obligatorische Verwendung der eRechnung im Umsatzsteuergesetz einzuführen, um zu einem späteren Zeitpunkt die transaktionsbezogenen Meldungen auf Seiten der Unternehmen im B2B-Bereich an ein bundeseinheitliches elektronisches Meldesystem zu übermitteln, wird von der DSTG begrüßt.

Die DSTG erkennt die Intention der Bundesregierung an, das Steuersystem an wichtigen Stellen zu vereinfachen und vor allem Betriebe von Bürokratie zu entlasten. Bei den intendierten Maßnahmen ergeben sich im Hinblick auf die Beweggründe jedoch ökonomische Diskrepanzen. Italien als Mitgliedstaat kann zunächst als Beispiel dazu dienen, die Problematik näher zu erläutern: Bereits am 1. Januar 2019 führte das Land verpflichtend eine obligatorische eRechnung in Form eines „Clearance-Systems“ ein. Die Verpflichtung, elektronische Rechnungen nicht nur im Bereich B2B, sondern vor allem im Bereich B2C auszustellen, ist eine Art interne Kontrollinstanz für die Finanzverwaltung. Italien weist nach einer aktuellen Studie seit der Einführung, einen Zuwachs der Steuereinnahmen, von mehr als 6 Milliarden Euro jährlich auf. Angesichts dessen ist stark davon auszugehen, dass die sehr späte Einführung der eRechnung in Deutschland beträchtliche Auswirkungen auf den Bundeshaushalt hatte und bis zur vollständigen Implementierung einer obligatorischen eRechnung auch weiterhin mit sich bringen wird. Die Umsatzsteuer ist besonders anfällig für verschiedene Betrugsvarianten, darunter sogenannte Umsatzsteuerbetrugs-Karusselle. Deutschland weist nach Schätzungen eine jährlich Mehrwertsteuerlücke zwischen 11 und 13 Milliarden Euro auf.

Die DSTG plädiert dafür, schnellstmöglich ein gutes Meldesystem zu etablieren, um entsprechende Risikoanalysen durchzuführen und Steuerbetrug aktiv entgegenzuwirken. Dies erfordert die zügige Bereitstellung von Haushaltsmitteln, um ein professionelles und stabiles Meldesystem zu etablieren.

Ferner bedarf es langfristig einer EU-weiten obligatorischen Implementierung eines elektronischen Meldesystems. Denn eine optimierte Dateninfrastruktur erfordert eine länderübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der EU.

Des Weiteren lässt sich zur EU-Richtlinie 2014/55/EU sagen, dass diese für den B2G-Bereich entwickelt wurde. In den letzten Jahren haben sich in der Wirtschaft jedoch andere Standards etabliert, beispielsweise Electronic Data Interchange (EDI)-Lösungen.

Die DSTG würde es daher begrüßen, wenn die flächendeckenden Standards der Wirtschaft aus Effizienzgründen auch akzeptiert würden.

Digitalisierung

Die im Wachstumschancengesetz vorgeschlagenen Maßnahmen sollen insbesondere die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der Wirtschaft stärken und die Bürokratie abbauen. Um in Zukunft wettbewerbsfähig zu sein, muss nach Auffassung der DSTG in erster Linie in die Digitalisierung investiert werden.

Die DSTG kritisiert, dass Einsparmaßnahmen in den Bundes- und Landeshaushalten in den vergangenen Monaten oftmals an der falschen Stelle getroffen wurden. Eine Kürzung in den Bereichen Digitalisierung und KONSENS, hält die DSTG im Hinblick auf den demografischen Wandel, der insbesondere für die Steuerverwaltung enorme Herausforderungen mit sich bringt, für absolut kontraproduktiv.

Die Steuerverwaltung rechnet im Jahr 2030 mit einem Drittel weniger Personal. Um die Handlungsfähigkeit des Staates sicherzustellen braucht es gute Digitalisierungsmaßnahmen. Und hier muss jetzt investiert werden. Heute im Bereich der Digitalisierung einzusparen kommt einem Bauer gleich, der zwar große Felder hat, aber keine Saat ausbringt.

Die kommenden Jahre muss der Zufluss an Daten optimiert, die Verfügbarkeit sichergestellt und die effiziente Nutzung dieser Informationen gewährleistet werden. Die Themen Risikomanagement und bürgerfreundliche Software müssen absolute Priorität haben - dafür bedarf es finanziellen Ressourcen.

Aufhebung der Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse

In den vergangenen Monaten wurden diverse Maßnahmen umgesetzt, die zum einen der Steuersystematik widersprechen und zum anderen verfassungsrechtlich als höchst bedenklich einzustufen sind. Zu diesen Maßnahmen gehörte auch die Besteuerung der Gas- und Wärmepreisbremse, da es sich hierbei nicht um klassische Einkünfte aus dem Einkommenssteuergesetz handelt. Die DSTG hat diese Maßnahmen die vergangenen Monate auch medial kritisiert und begrüßt daher ausdrücklich die Aufhebung der Besteuerung der Gas- und Wärmepreisbremse. Nach unserer Auffassung müsste bei der Besteuerung der Energiepreispauschalen entsprechend gehandelt werden, da diese einen riesigen Bürokratieaufwand verursachen und nur mit geringen Steuermehreinnahmen zu rechnen ist.